

# Entschlüsse der Generalversammlung:

## Mayotte, Transkei, Weltraum, Zypern

### Mayotte

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Frage der Komoren-Insel Mayotte. — Entschluß A/31/4 vom 21. Oktober 1976

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis darauf, daß das Volk der Republik der Komoren als Ganzes in der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1974 mit überwältigender Mehrheit seinen Willen zur Unabhängigkeit in politischer Einheit und territorialer Unversehrtheit bekundet hat,
- in der Auffassung, daß die den Bewohnern der Komoren-Insel Mayotte aufgewungenen Volksabstimmungen eine Verletzung der Souveränität des komorischen Staates und seiner territorialen Unversehrtheit darstellen,
- in der Auffassung, daß die Besetzung der Komoren-Insel Mayotte durch Frankreich einen flagranten Eingriff in die nationale Einheit des komorischen Staates, eines Mitglieds der Vereinten Nationen, darstellt,
- in der Auffassung, daß eine solche Haltung Frankreichs eine Verletzung der Grundsätze der sachbezogenen Entschlüsse der Vereinten Nationen darstellt, insbesondere der Entschluß der Generalversammlung 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, welche die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit solcher Länder garantiert,

1. verurteilt die von der französischen Regierung auf der Komoren-Insel Mayotte durchgeführten Volksabstimmungen vom 8. Februar und vom 11. April 1976, betrachtet sie als null und nichtig und verwirft a) jede andere Form der Volksabstimmung oder Befragung, die Frankreich möglicherweise künftig auf komorischem Hoheitsgebiet in Mayotte durchführt; b) jede ausländische Gesetzgebung, die vorgibt, die koloniale Präsenz Frankreichs auf komorischem Hoheitsgebiet in Mayotte zu legalisieren;
2. verurteilt streng die französische Präsenz auf Mayotte, die eine Verletzung der nationalen Einheit, der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität der unabhängigen Republik der Komoren darstellt,
3. fordert die französische Regierung auf, sich unverzüglich von der Komoren-Insel Mayotte, einem echten Bestandteil der unabhängigen Republik der Komoren, zurückzuziehen und ihre Souveränität zu achten;
4. ersucht alle Mitgliedstaaten, dem komorischen Staate einzeln und gemeinsam wirksame Hilfe zu leisten und mit ihm auf allen Gebieten zusammenzuarbeiten, um ihm die Verteidigung und Wahrung seiner Unabhängigkeit, der Unversehrtheit seines Territoriums und seiner nationalen Souveränität zu ermöglichen;
5. ruft alle Mitgliedstaaten auf, einzeln und gemeinsam bei der französischen Regierung vorstellig zu werden, um sie zu bewegen, ihren Plan, die Komoren-Insel Mayotte von der Republik der Komoren abzutrennen, ein für allemal aufzugeben;
6. fordert die französische Regierung auf, unverzüglich Verhandlungen mit der Regierung der Komoren über die Verwirklichung dieser Entschlüsse aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: +102; -1: Frankreich; = 28: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland (BR), Finnland, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Portugal, Schweden, Spanien, Surinam, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten.

### Transkei

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die sogenannte unabhängige Transkei und andere Bantustans. — Entschluß A/31/6 vom 26. Oktober 1976

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Entschlüsse 3411D(XXX) vom 28. November 1975, in der die Schaffung von Bantustans durch das rassistische Regime von Südafrika verurteilt wurde,
  - davon Kenntnis nehmend, daß das rassistische Regime von Südafrika am 26. Oktober 1976 die angebliche »Unabhängigkeit« der Transkei erklärte,
  - nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid,
1. verurteilt streng die Schaffung von Bantustans als eine Maßnahme, bestimmt, die unmenschliche Apartheidpolitik zu verfestigen, die territoriale Unversehrtheit des Landes zu zerstören, die Herrschaft der weißen Minderheit zu verewigen und das afrikanische Volk von Südafrika seiner unveräußerlichen Rechte zu berauben;
  2. weist die Erklärung der »Unabhängigkeit« der Transkei zurück und erklärt sie für ungültig;
  3. fordert alle Regierungen auf, der sogenannten unabhängigen Transkei jede Form der Anerkennung zu verweigern und keinerlei Beziehungen zu der sogenannten unabhängigen Transkei oder zu anderen Bantustans zu unterhalten;
  4. ersucht alle Staaten um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung irgendwelcher Beziehungen von unter ihre Zuständigkeit fallenden natürlichen und juristischen Personen oder anderen Institutionen mit der sogenannten unabhängigen Transkei oder mit anderen Bantustans.

Abstimmungsergebnis: +134; -0; = 1: Vereinigte Staaten.

### Weltraum

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums. — Entschluß A/31/8 vom 8. November 1976

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Entschlüsse 3388(XXX) vom 18. November 1975,
  - nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums,
  - unter Bekräftigung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Nutzbarmachung ihrer Ergebnisse für die Staaten sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für welche die Vereinten Nationen gemäß der Entschlüsse der Generalversammlung 1721(XVI) vom 20. Dezember 1961 ein Zentrum sein sollten.
  - unter Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums,
  - unter Begrüßung des am 15. September 1976 erfolgten Inkrafttretens des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen,
1. billigt den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;
  2. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen, des Übereinkommens

über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände und des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen geworden sind, sobald wie möglich die Ratifizierung dieser internationalen Übereinkommen bzw. den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

3. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums a) beträchtliche Fortschritte erzielt hat
  - i) durch die Ausarbeitung der Entwürfe für neun Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsichtübertragung durch Staaten mit dem Ziel des Abschlusses eines oder mehrerer internationaler Übereinkommen;
  - ii) durch die Ausarbeitung der Entwürfe für fünf Grundsätze und die Ermittlung von drei neuen gemeinsamen Elementen in den Entwürfen sowie in den Äußerungen der Mitgliedstaaten zu den rechtlichen Auswirkungen der Erdfernerkennung aus dem Weltraum;
- b) seine Arbeit am Vertragsentwurf über den Mond unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Naturschätze des Mondes fortgesetzt hat;
- c) Fragen der Begriffsbestimmung und/oder der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten erörtert hat;
4. empfiehlt dem Unterausschuß Recht, auf seiner sechzehnten Tagung a) folgenden Fragen weiterhin hohen Vorrang einzuräumen:
  - i) der Behandlung des Vertragsentwurfs über den Mond;
  - ii) dem möglichen Abschluß der Ausarbeitung von Entwürfen für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsichtübertragung durch Staaten mit dem Ziel des Abschlusses eines oder mehrerer internationaler Übereinkommen;
  - iii) der ausführlichen Behandlung der rechtlichen Auswirkungen der Erdfernerkennung aus dem Weltraum mit dem Hauptziel der Ausarbeitung von Entwürfen für entsprechende Grundsätze, die auf den von ihm ermittelten gemeinsamen Elementen beruhen;
- b) in der danach noch verbleibenden Zeit seine Arbeit an Fragen der Begriffsbestimmung und/oder der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortzusetzen;
5. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis vom Bericht über die dreizehnte Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik des Ausschusses für friedliche Nutzung des Weltraums, in dem der Unterausschuß unter anderem:
  - a) in Ziffer 26 bis 81 des Berichts die Frage der Fernerkennung der Erde aus dem Weltraum weiter untersucht und sich dabei ausführlich sowohl mit der gegenwärtigen voroperationalen/experimentellen Phase als auch mit der möglichen künftigen globalen/operationalen Phase eines oder mehrerer Fernerkennungssysteme befaßt;
  - b) die Fortführung des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie sichert;
  - c) die weitere Untersuchung der Frage einer möglichen Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen vorsieht;
6. empfiehlt dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik, auf seiner vierzehnten Tagung die Arbeit an den ihm vorliegenden Fragen fortzusetzen und dabei die drei Punkte von Ziffer 71 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums bevorzugt zu behandeln;
7. schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, daß der Ausschuß und seine Nebenorgane im Hinblick auf eine künftige angemessene Koordinierungsrolle

- le der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Fernerkundung ihre gegenwärtigen Mandate voll ausschöpfen sollten;
8. schließt sich ferner der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, wonach der Generalsekretär zur Behandlung auf der vierzehnten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik
    - a) die in Ziffer 42 des Ausschußberichts genannten Studien und Berichte über die Erdfernerkennung aus dem Weltraum anfertigen sollte;
    - b) die in Ziffer 55 und 56 dieses Berichts genannte ausführliche Studie zur Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen durchführen sollte;
    - c) gemäß Ziffer 72 dieses Berichts die Mitgliedstaaten um Informationen über Programme oder Pläne zur Gewinnung oder Übertragung von Sonnenenergie mit Hilfe von Weltraumtechnologie ersuchen sollte;
  9. unterstützt das in Ziffer 46 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums genannte Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie für 1977;
  10. billigt es, daß die Äquator-Raketenabschubbasis Thumba in Indien und die CELPA-Basis von Mar del Plata in Argentinien weiterhin unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehen, und bringt ihre Befriedigung über die Arbeit zum Ausdruck, die dort bei der friedlichen und wissenschaftlichen Erforschung des Weltraums geleistet wird;
  11. wiederholt ihr Ersuchen an die Weltorganisation für Meteorologie um die tatkräftige Weiterführung ihres Vorhabens über tropische Zyklone, unter gleichzeitiger Fortsetzung und Verstärkung ihrer anderen damit zusammenhängenden Aktionsprogramme einschließlich der Weltwetterwacht und insbesondere der Bemühungen um die Gewinnung von meteorologischen Basisdaten und die Entdeckung von Mitteln und Wegen zur Abschwächung der schädlichen Auswirkun-

- gen tropischer Stürme und zur Beseitigung oder möglichst weitgehender Verringerung ihres Zerstörungspotentials, und sieht mit Interesse dem Bericht der Weltorganisation für Meteorologie gemäß den diesbezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung entgegen;
12. ersucht die Sonderorganisationen, dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums Berichte über den Fortgang ihrer Arbeiten, insbesondere über spezifische, mit der friedlichen Nutzung des Weltraums im Zusammenhang stehende Probleme ihres Sachbereichs zu übermitteln;
  13. ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf Ziffer 73 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums eine Verstärkung der Weltraumabteilung des Sekretariats zu erwägen;
  14. nimmt Kenntnis von der Einladung der Österreichischen Regierung, die zwanzigste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 1977 in Wien abzuhalten, und nimmt diese Einladung dankend an;
  15. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, seine Arbeit auf der Grundlage dieser und vorangegangener Entschlüsse der Generalversammlung fortzusetzen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Durch allgemeine Zustimmung angenommen.

## Zypern

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Zypern-Frage. — Entschlußung A/31/12 vom 12. November 1976

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Zypern-Frage,
- in tiefer Sorge darüber, daß die Krise in Zypern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, immer noch anhält,

- in erneuter Wiederholung ihrer vollen Unterstützung für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Paktfreiheit der Republik Zypern und mit der erneuten Forderung nach Einstellung jener ausländischen Einmischung in deren Angelegenheiten,
  - mit tiefem Bedauern darüber, daß die Entschlüsse der Vereinten Nationen über Zypern noch nicht verwirklicht wurden,
  - eingedenk dessen, daß das Zypern-Problem im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung auf friedliche Weise gelöst werden muß,
1. bekräftigt ihre Entschlüsse 3212(XXIX) vom 1. November 1974 und 3395(XXX) vom 20. November 1975;
  2. verlangt dringend die Verwirklichung der obengenannten Entschlüsse;
  3. fordert alle beteiligten Parteien auf, in dieser Hinsicht voll mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;
  4. ersucht den Generalsekretär um Fortsetzung seiner guten Dienste bei den Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen;
  5. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Sicherheitsrat geeignete Schritte zur Ausführung seiner Entschlußung 365(1974) vom 13. Dezember 1974 erwägen wird;
  6. ersucht den Generalsekretär, die Ausführung der vorliegenden Entschlußung zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
  7. beschließt die Aufnahme des Punktes »Zypern-Frage« in die Vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +94; —1: Türkei; = 27: Afghanistan, Arabische Emirate, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Dänemark, Deutschland (BR), Gambia, Großbritannien, Iran, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Kuwait, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Niederlande, Pakistan, Saudi-Arabien, Tunesien, Vereinigte Staaten.

## Literaturhinweis

**Meißner, Friedrich: Die Menschenrechtsbeschwerde vor den Vereinten Nationen.**

Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft 1976. 109 Seiten. Kart. 18,80 DM.

Anlaß für diese Arbeit war das Inkrafttreten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (23.3.1976). Zu dieser »erste(n) weltweite(n) Kodifizierung der Menschenrechte« (S. 13) gehört auch ein Fakultativprotokoll, das ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht. Der Verf. stellt letzteres vor und untersucht sodann das Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Vorweg gibt er eine Einführung in das Petitionsverfahren, das im Rahmen der Vereinten Nationen bereits besteht, jedoch »noch weitgehend unbekannt ist und zudem auf die Gestaltung des Fakultativprotokolls erheblichen Einfluß gehabt hat« (S. 15). Der Verf. geht dann ausschließlich auf das Petitionsverfahren vor der Menschen-

rechtskommission ein. Auf welchem Wege die erst 1967 unternommene Konsolidierung dieses Verfahrens auf das Fakultativprotokoll eingewirkt hat, wird nicht recht deutlich. Als Einflußfaktoren kommen wohl eher ältere, spezielle, vom Verf. nicht angesprochene Verfahren in Betracht. Der Verf. steht dem Verfahren vor der Menschenrechtskommission skeptisch gegenüber. Seine Einschätzung wird durch die Tatsache, daß das Verfahren »bisher noch keinmal zu Ende geführt worden« ist (S. 31), ebenso gerechtfertigt wie durch jenen »double standard of morality«, mit dem auch die Menschenrechtskommission Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Ländern gegenübertritt. Der Verf. begründet mit beachtenswerten Argumenten, weshalb er die Grundlage des Petitionsverfahrens, die ECO-SOC-Resolutionen 1235 und 1503, für rechtlich ungenügend hält. Die damit grundsätzlich übereinstimmende Haltung der Ostblockstaaten hätte allerdings differenzierter gewürdigt werden können. Im übrigen leidet die Arbeit in diesem Teil unter einigen Ungenauigkeiten; Beispiel: Das Vorprüfungsgremium der Menschenrechtskommission (S.

29 und Anm. 61) ist nicht 1976 erstmals errichtet worden, entsprechende Organisationsakte gab es bereits 1974 und 1975. Bei der Darstellung des Individualbeschwerdeverfahrens nach dem Fakultativprotokoll hebt der Verf. als positiv hervor, daß mit der Bezugnahme auf die »im Pakt niedergelegten Rechte« (Art. 2) ein fester Prüfmaßstab eingeführt worden ist. Demgegenüber bemängelt er, daß das Protokoll Kollektivbeschwerden und Untersuchungsausschüsse nicht vorsieht. Er bezweifelt insgesamt die Eignung des Verfahrens, dem Individuum im konkreten Einzelfall zu helfen (S. 39). In dem dritten und wohl am besten gelungenen Abschnitt erörtert der Verf. das Konkurrenzverhältnis zwischen Europäischer Menschenrechtskonvention und Fakultativprotokoll. Er analysiert mehrere Möglichkeiten, eine Entwicklung des Menschenrechtsausschusses zu einer »Superinstanz« gegenüber den regionalen Menschenrechtssystemen zu verhindern. In einem Anhang zu dem gut fünfzig Seiten langen Abhandlungsteil sind die wichtigsten Dokumente zum Petitions- sowie zum Individualbeschwerdeverfahren in deutschem Wortlaut abgedruckt. Norbert J. Prill

## An die Leser

Mit dem Erscheinen dieses Heftes endet meine Verantwortung für die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN. Wenn ich auch möglicherweise noch mit der Arbeit an der Zeitschrift und mit der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen für einige Zeit frei verbunden sein werde, so möchte ich doch zu diesem Zeitpunkt meinen Dank abstellen. Ich danke den Freunden, die mich seiner Zeit bei der Gründung der Zeitschrift berieten, den Lesern für ihr zustimmendes und kritisches Interesse, den Autoren für ihre Beiträge und mancherlei Anregung, dem Herausgeber, dem Verleger und den übrigen Förderern für Verständnis und vielseitige Unterstützung und ganz besonders danke ich allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den langen Jahren der Zusammenarbeit für ihre freudige, stets bereite Hilfe. Möge die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN sich weiter entwickeln im Dienste der Ziele der Vereinten Nationen, das heißt vor allem im Dienste der Wahrung des Friedens.

Kurt Seinsch, Chefredakteur in Ruhe